

B E S C H L U S S

Nachhaltigkeitsgrundsätze zur Durchführung von Dienstreisen an der Universität Kassel

P/155

Auf der Grundlage des Selbstverständnisses, Natur und Umwelt zu schützen, strebt die Universität Kassel eine nachhaltige Mobilität an. Bei der Durchführung sind die Nachhaltigkeitsleitlinien und die folgenden Grundsätze zu beachten:

1. Allgemeines

Im Sinne der Nachhaltigkeit ist vor Antritt jeder Dienstreise zu überprüfen, ob diese zwingend notwendig bzw. unvermeidbar ist. Insbesondere ist abzuwägen, ob das Dienstgeschäft auch auf andere Weise, z. B. durch den Einsatz digitaler Kommunikationsmöglichkeiten, erledigt werden kann. Die Nutzung von Bahn, ÖPNV, Fahrrad/E-Bikes und dienstlichen E-Autos ist generell vorzuziehen, sofern dies wirtschaftlich vertretbar ist. Die Nutzung von privaten PKW sind nur in Ausnahmefällen und bei besonderer Notwendigkeit zulässig und im Dienstreiseantrag zu begründen.

2. Inlandsdienstreisen und -flüge

Dienstreisen innerhalb der Bundesrepublik Deutschland sind unter Beachtung der Grundsätze zu 1) ausschließlich mit den dort aufgeführten Verkehrsmitteln durchzuführen. Zugunsten der Nachhaltigkeit werden Flüge innerhalb Deutschlands nicht genehmigt und Reisekosten für Inlandsflüge nicht erstattet. Hiervon ausgenommen sind Zubringerflüge bei internationalen, insbesondere interkontinentalen Flügen. Auch hier ist allerdings die Anfahrt mit anderen Verkehrsmitteln – vorzugsweise mit der Bahn – zum Startflughafen des internationalen Flugs zu bevorzugen und nur in begründeten Ausnahmefällen ein Zubringerflug zu buchen.

3. Innereuropäische und interkontinentale Dienstreisen

Auch bei innereuropäischen Dienstreisen ist die Nutzung von Bahn und ÖPNV bevorzugt zu prüfen und nach Möglichkeit einer Flugreise vorzuziehen. Ist eine Flugreise nicht vermeidbar, sind Direktflüge zu bevorzugen, soweit dadurch ggf. entstehende Mehrkosten in einem angemessenen Verhältnis zu den Zielen der Umweltverträglichkeit und Nachhaltigkeit stehen.

4. CO₂-Ausgleich bei Flugreisen

CO₂-Ausgleichszahlungen für Dienstreisen per Flugzeug erfolgen direkt über das Land Hessen. Die Kosten für eine CO₂-Ausgleichszahlung von Flugreisen durch Dienstreisende sind daher nicht erstattungsfähig.